

Anwendung und Entwicklung des humanitären Rechts

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1956)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. ANWENDUNG UND ENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN RECHTS

DIE GENÈVE ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949

RATIFIKATIONEN UND BEITRITTE : Zwischen den beiden internationalen Rotkreuzkonferenzen von Toronto (1952) und Neu-Delhi (1957) hat das IKRK seine Aktion für die allgemeine Ratifikation der Genfer Abkommen von 1949 verstärkt. Seine Interventionen bei den Regierungen und den nationalen Gesellschaften haben zu bedeutenden Ergebnissen geführt. Zu den zwanzig Ratifikationen oder Beitritten, die bereits vor der Konferenz von Toronto stattgefunden hatten, sind bis zum Erscheinen dieses Berichtes weitere vierundvierzig erfolgt, wovon zwölf im Jahre 1956. Während des Berichtsjahres setzte das Eidgenössische Politische Departement alle beteiligten Parteien in Kenntnis von der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch Venezuela (13. Februar), Peru (15. Februar), Griechenland (5. Juni), Argentinien (17. September), Afghanistan (26. September), Volksrepublik China (28. Dezember), sowie von den Beitrittserklärungen von Panama (10. Februar), Irak (14. Februar), Libyen (22. Mai), Marokko (26. Juli), Laos (29. Oktober), Deutsche Demokratische Republik (30. November).

Das IKRK hofft, dass weitere Ratifikationen oder Beitritte vor dem Zusammentritt der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz erfolgen werden.

VERZEICHNIS DER STAATEN, DIE DEN GENÈFER ABKOMMEN
VOM 12. AUGUST 1949 BEIGETRETEN SIND (1)

Nr.	Datum	Land (2)	Nr.	Datum	Land (2)
	1950			1953	
1	31. März	Schweiz	30	14. November	Vietnam *
2	21. April	Jugoslawien	31	17. Dezember	Nicaragua
3	5. Juli	Monaco	32	28. Dezember	Schweden
4	21. September	Liechtenstein			
5	12. Oktober	Chile		1954	
6	9. November	Indien	33	10. Februar	Türkei
7	19. Dezember	Tschechoslowakei	34	29. März	Liberia *
	1951		35	15. April	Kuba
8	22. Februar	Vatikan	36	10. Mai	Sowjetunion
9	7. März	Philippinen	37	1. Juni	Rumänien
10	10. April	Libanon	38	22. Juli	Bulgarien
11	29. Mai	Jordanien *	39	3. August	Weissrussland
12	12. Juni	Pakistan	40	3. August	Ungarn
13	27. Juni	Dänemark	41	3. August	Niederlande
14	28. Juni	Frankreich	42	3. August	Ukraine
15	6. Juli	Israel	43	11. August	Ecuador
16	3. August	Norwegen	44	3. September	Deutsche Bundes- republik
17	17. Dezember	Italien	45	20. November	Polen
	1952		46	29. Dezember	Siam
18	31. März	Südafrik. Union*	47	1955	
19	14. Mai	Guatemala	48	22. Februar	Finnland
20	4. August	Spanien		2. August	Ver. Staaten v. Amerika
21	3. September	Belgien			
22	29. Oktober	Mexiko		1956	
23	10. November	Agypten	49	10. Februar	Panama *
	1953		50	13. Februar	Venezuela
24	21. April	Japan *	51	14. Februar	Irak *
25	17. Juni	San Salvador	52	15. Februar	Peru
26	1. Juli	Luxemburg	53	22. Mai	Libyen *
27	1. Juli	Luxemburg	54	5. Juni	Griechenland
27	27. August	Österreich	55	26. Juli	Marokko *
28	29. August	San Marino *	56	18. September	Argentinien
29	2. November	Syrien	57	26. September	Afghanistan
			58	29. Oktober	Laos *
			59	30. November	Deutsche Demokr. Republik
			60	28. Dezember	Volksrepublik China

- (1) Unter Einbeziehung der früheren Konvention (1864, 1906, 1929) beträgt die Gesamtzahl der Staaten, die den Genfer Abkommen beigetreten sind, 89.
- (2) Während der ersten Monate des Jahres 1957 konnte das Eidgenössische Politische Departement in Bern vier weitere Ratifikationen verzeichnen: Persien, Haiti, Tunesien und Albanien. Folgende Signatarstaaten der Abkommen von 1949 haben bis zum Erscheinen dieses Berichtes die Konventionen noch nicht ratifiziert: Äthiopien, Australien, Bolivien, Brasilien, Burma, Ceylon, Costa Rica, Grossbritannien, Irland, Kanada, Kolumbien, Neuseeland, Paraguay, Portugal, Uruguay. Die Beitritte sind durch ein * bezeichnet.

Verbreitung der Genfer Abkommen und der Rotkreuzgrundsätze : Anfangs 1956 erschien der Commentaire de la IVème Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre. Dieses Werk bezieht sich "auf eine vollkommen neue Konvention, die dem Sehnen aller Völker der Welt entspricht und die wesentlichen Garantien festlegt, auf die jedes menschliche Wesen Anrecht hat". Die kürzlichen Ereignisse haben gezeigt, wie problematisch die Achtung vor der menschlichen Würde in Krisenzeiten bleibt. Die Entfesselung der Gewalten und Leidenschaften hatte Deportationen und Misshandlungen zur Folge, die das internationale Gewissen für immer bannen wollte. In diesem Sinne stützt sich die IV. Konvention auf Anregungen und Erfahrungen, die die Achtung vor dem Mitmenschen, diesen Grundpfeiler des humanitären Rechts, wiederherstellen wollen. Wenn dieser Kommentar Bemerkungen und Beiträge veranlassen kann, die die Doktrin noch festigen, kann die Rotkreuzbewegung in ihrer Gesamtheit dadurch nur gewinnen. Im vergangenen Jahr hat die Rechtsabteilung des IKRK die Analyse der 143 Artikel des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 fortgesetzt und damit mit der Vorbereitung eines dritten Bandes des Kommentars begonnen, der sich den beiden bereits erschienenen Bänden anschliessen wird (1).

Das IKRK hat unter dem Titel "Die Genfer Abkommen" eine Bildfibel in Taschenformat herausgegeben, um die Kenntnis der Bestimmungen der vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 zu verbreiten und um deren Anwendung zu erleichtern. Diese Reihe von farbigen Darstellungen, die die Öffentlichkeit mit den wichtigsten Bestrebungen der Abkommen vertraut machen sollen, ist mit einem kurzen Begleittext in neun Sprachen versehen : Französisch, Englisch, Spanisch, Deutsch, Arabisch, Chinesisch, Hindi, Japanisch und Russisch. Den nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und dem Roten Löwen mit der Roten

(1) Siehe Commentaire - Ière Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne - Genf, 1952, und IVème Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre - Genf, 1956.

Sonne sowie Regierungsstellen und verschiedenen Organisationen und Körperschaften wurden Exemplare zugestellt.

Auf Arabisch wurden ferner zwei Broschüren herausgegeben: eine "Kurze Zusammenfassung der Genfer Abkommen für Militärpersonen und die Öffentlichkeit" und "Universelle Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds". Beide Publikationen wurden von den Leitern der Gesellschaften vom Roten Halbmond und den Zivil- und Militärbehörden der islamischen Länder, namentlich in Ägypten, Irak, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Saudiarabien, Sudan, Syrien, Tunesien mit Interesse begrüßt.

Von dem bedeutenden Werk "Die Grundsätze des Roten Kreuzes", über das im letzten Jahresbericht (1) ausführlich berichtet wurde, erschienen im vergangenen Jahr eine deutsche, englische und spanische Übersetzung.

AHNDUNG DER VERSTÖSSE GEGEN DIE GENFER

ABKOMMEN: Vom 8. -12. Oktober fand in Genf unter den Auspizien des IKRK eine Tagung von Sachverständigen statt, die über das Problem der Ahndung von Verstößen gegen die Genfer Abkommen konsultiert wurden.

Folgende Sachverständige nahmen daran teil: Joseph Y. Dautricourt, Mitglied des Gerichtshofes in Brüssel, stellvertretender Präsident des Kriegsgerichts in Brüssel, Vertreter Belgiens im Komitee von 1953 für internationale Strafgerichtsbarkeit, Direktor der Zeitschrift für Strafrecht und Kriminologie; Oberstleutnant G. I. A. D. Draper, stellvertretender Direktor des Armeegerichtsrates, Professor für öffentliches Völkerrecht an der Rechtsfakultät der Universität London; Professor Jean Graven, Professor für Strafrecht und Strafverfahren, Dekan der Rechtsfakultät und Richter am Kassationsgerichtshof in Genf, Präsident der Schweizer Sektion der Internationalen Vereinigung für Strafrecht, wissenschaftlicher Direktor der Internationalen Zeitschrift für Kriminologie und technische Polizei; Professor Hans-Heinrich

(1) Siehe Bericht 1955, S. 39

Jescheck, Professor für Strafrecht, Direktor des Institutes für internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau; Monroe Leigh, stellvertretender Generalberater für internationale Angelegenheiten im Verteidigungsdepartement der Vereinigten Staaten; Dr. M. W. Mouton, Schiffskapitän der Königl. Niederländischen Flotte, Richter am Sonderkassationsgerichtshof für Kriegsverbrechen und Verrat; René Paucot, Magistrat, Vizedirektor für Kriminal­sachen im Justizministerium, Beauftragter für praktische Arbeiten an der Rechtsfakultät Paris.

Diese Kommission studierte aufmerksam den Entwurf für ein Mustergesetz, der von der belgischen Ständigen Kommission zur Prüfung von Strafrechtsfragen ausgearbeitet worden war. Sie stellte fest, dass die Auffassung vom klassischen kontinentalen Recht (Frankreich, Belgien, Niederlande usw.) die Aufstellung eines Sondergesetzes für die Ahndung von Verstößen gegen internationale Abkommen für erforderlich erachtete, wie das bereits in Kraft stehende niederländische Gesetz oder der belgische Gesetzesentwurf es beweisen, während sich die angelsächsische Auffassung mit dem Fehlen einer besonderen Gesetzgebung abfindet. Letztere Auffassung stützt sich in der Tat auf die bekannte Theorie von der Ahndung der "Kriegsverbrechen", wonach diese geahndet werden können selbst ausserhalb eines besonderen staatlichen Gesetzes. Die Sachverständigen haben sich nichtsdestoweniger bemüht, gewisse Begriffsbestimmungen zu definieren, vor allem diejenige für schwerwiegende Verstöße. In Ermangelung eines einheitlichen Mustergesetzes, das beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung des Rechts nicht verwirklicht werden kann und vielleicht nicht einmal theoretisch möglich erscheint, waren sie bestrebt, über die Aufstellung von Rechtsgrundsätzen zu einer Einigung zu gelangen, die für alle annehmbar sind und als Grundlage für die verschiedenen staatlichen Gesetzgebungen oder Bestimmungen dienen können.

Die Schlussfolgerungen dieser Tagung von Sachverständigen werden dem IKRK von Nutzen sein, um seine Ansicht zu formulieren, wenn es von den Regierungen über diese schwierige Frage befragt wird. Die Lösung dieses Problems ist in der Tat von grosser Bedeutung für die Anwendung der Genfer Abkommen.

ENTWICKLUNG DES INTERNATIONALEN ÄRZTERECHTS:

Das IKRK scheute keine Anstrengungen, um die Genfer Abkommen bekanntzumachen und um die Grundsätze des internationalen humanitären Rechts zu verbreiten. Es hat sich bereits an zahlreiche Universitäten gewandt, damit sie in ihre Lehrprogramme das Studium eines Gegenstandes einführen, der sich in den letzten Jahren beträchtlich entwickelt hat. Ebenso verfolgt es mit steter Aufmerksamkeit das Problem des internationalen Ärzterechts und der Achtung vor der ärztlichen Ethik in allen Umständen.

So nahm es im April in Lüttich und im September 1956 in Genf an Besprechungen teil, die dem internationalen Ärzterecht gewidmet waren und denen die Vertreter des Internationalen Komitees für Heilkunde und Pharmazetik, des Weltärztebundes und des IKRK sowie ein Beobachter der Weltgesundheitsorganisation beiwohnten. Während dieser Besprechungen wurden Probleme über den Schutz des ärztlichen Personals jeder Kategorie in Zeiten von Konflikten und Unruhen geprüft; sie erlaubten es, den Entwurf einer gewissen Anzahl von Regeln aufzustellen, um diesen Schutz zu gewährleisten. Diese Regeln, die auf den Grundsätzen der Genfer Abkommen beruhen, bekräftigen das Recht jedes Verwundeten oder Kranken auf Pflege und die Pflicht jedes Arztes, diese Pflege unterschiedslos zu gewähren. Bei der Erfüllung seiner Mission muss der Arzt geachtet und geschützt werden (1).

Während dieser Besprechungen wurde ein Entwurf für einen Kodex der ärztlichen Ethik in Kriegszeiten verfasst, und die bedeutendsten Ärzteorganisationen nahmen an dessen Ausarbeitung teil.

RECHTSSCHUTZ DER ZIVILBEVÖLKERUNG. - Bekannt-

licht hatte das IKRK bis Ende Februar 1956 die Frist verlängert, die es den nationalen Gesellschaften eingeräumt hatte, damit sie ihm ihre

(1) In der Regel sind zivile Ärzte nicht berechtigt, das Rotkreuzabzeichen zu tragen; es wurde daher für sie ein Sonderzeichen geschaffen, der rote Schlangentab auf weissem Grund.

Bemerkungen zu seinem "Entwurf von Regeln über den Schutz der Bevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges" mitteilen konnten. Diese neue Frist erlaubte es noch mehreren Gesellschaften, ausführliche und sehr interessante Bemerkungen zu dieser humanitären Regelung zu übermitteln, die das Haupttraktandum darstellt, das die nächste Internationale Rotkreuzkonferenz zu beraten hat.

Der Vergleich all dieser Ansichten gestattete dem IKRK die Feststellung, dass zahlreiche Abänderungsvorschläge der nationalen Gesellschaften ohne Schwierigkeiten in Betracht gezogen werden konnten, während andere eine aufmerksame Prüfung erforderten, umso mehr als sie oft wichtige Fragen des Entwurfs betrafen, wie z. B. die allgemeinen Grundsätze, die Definition der militärischen Ziele, der Waffen mit unkontrollierbarer Wirkung, das Problem der Sanktionen oder der Kontrolle.

Es lud daher einige Rotkreuzgesellschaften ein, die den Wunsch nach einem neuen Meinungs-austausch über den Entwurf von Regeln geäußert hatten, Vertreter zu einer Arbeitstagung in Genf abzuordnen. Es handelte sich um die Rotkreuzgesellschaften folgender Länder: Belgien, Deutsche Bundesrepublik, Deutsche Demokratische Republik, Frankreich, Indien, Japan, Jugoslawien, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Schweiz.

Ausserdem hatte das Internationale Komitee in seinem Rundschreiben vom 19. April alle übrigen nationalen Gesellschaften von dieser Tagung benachrichtigt und betont, dass dieselbe selbstverständlich allen Rotkreuzgesellschaften offenstünde, die sich daran zu beteiligen wünschten. Das Polnische Rote Kreuz machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und liess sich an der Tagung vertreten, während die Delegierten des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes den ersten Sitzungen beiwohnten.

Folgende siebzehn Persönlichkeiten folgten als Vertreter von zwölf nationalen Gesellschaften den Arbeiten dieser Tagung regelmässig: Bernhard Graefrath, Rechtsberater, und Helmut Fichtner, Leiter der Abteilung für auswärtige Beziehungen des Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik; Dr. Kramarz, stellvertretender Generalsekretär und Rechtsberater des Roten Kreuzes in der Deutschen Bundesrepublik; Henri Van Leynseele,

Advokat am Kassationshof, für das Belgische Rote Kreuz; G. Cahen-Salvador, Ehren-Vizepräsident des Staatsrates, Administrator des Französischen Roten Kreuzes; Inspektor Costedoat, Generalarzt, technischer Berater im Ministerium für Volksgesundheit, für das Französische Rote Kreuz; J. Fautrière, Souspréfet h. c., vom Landesdienst des Zivilschutzes; Generalmajor Rao, Direktor des Heeres-sanitätsdienstes, für das Indische Rote Kreuz; Professor Dr. Juji Enomoto, für das Japanische Rote Kreuz; J.J. Gomez de Rueda, Delegierter beim IKRK und der Liga, für das Mexikanische Rote Kreuz; Generalleutnant J.D. Schepers, Mitglied des Obersten Militärgerichtshofes, für das Niederländische Rote Kreuz; General A. Tobiesen, Chef der zivilen Verteidigung in Norwegen, für das Norwegische Rote Kreuz; Fräulein D. Zys, Delegierte des Polnischen Roten Kreuzes; Dr. H. Haug, Generalsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes; B. Jakovljevic, Rechtsberater des Jugoslawischen Roten Kreuzes; J. Patrusic, Kapitän erster Klasse, für das Jugoslawische Rote Kreuz. Ausserdem stand der Tagung der Sonderexperte des IKRK, Oberstdivisionär Karl Brunner, als Berater zur Seite.

Die Beratungen dieser Arbeitsgruppe, die unter dem Vorsitz von einem der beiden Vizepräsidenten des IKRK (1) standen, dauerten ohne Unterbruch während einer Woche vom 14. -19. Mai am Sitz des IKRK.

Diese Tagung, der alle mit der grössten Aufmerksamkeit folgten, zeichnete sich durch einen ausgesprochenen Geist des gegenseitigen Verständnisses aus sowie durch den Wunsch, eine dem Ideal des Roten Kreuzes entsprechende Lösung zu finden. Die Sachverständigen erläuterten nicht nur die Auffassungen, zu denen ihre Gesellschaften beim Studium des Entwurfs von Regeln gelangt waren, sondern dieser Meinungs-
tausch gestattete es, über manche Fragen eine gemeinsame Ansicht zu bilden.

(1) Herrn F. Siordet

Das IKRK hat in einem Sonderbericht (1), der an die an dieser Tagung beteiligten Rotkreuzgesellschaften gerichtet wurde, über das Resultat dieser Beratungen Bericht erstattet. Der Begleitkommentar zur endgültigen Fassung des Entwurfs von Regeln nimmt darauf Bezug im Zusammenhang mit den Bestimmungen, die gegenüber dem früheren Text abgeändert wurden. Wir erwähnen hier einige Punkte, die während dieser Debatten besonders hervorgehoben wurden.

Die Sachverständigen bestätigten die ablehnende Haltung ihrer Gesellschaften gegenüber dem Gedanken des totalen Krieges, der in einem so starken Widerspruch zu den Grundsätzen und dem Wirken des Roten Kreuzes steht. Sie betonten ferner, wie sehr sie Wert darauf legten, dass die neue Regelung in keiner Weise den Eindruck erwecken dürfe, als ob sie Kriegshandlungen rechtfertigen würde. Zu diesem Zweck sprachen sie sich für eine Fassung der Artikel sowie der Beifügung einer Präambel aus, die geeignet wären, jede Missdeutung in dieser Hinsicht zu verhindern. Ebenso erachteten sie es für notwendig, die Beziehungen näher zu umschreiben, die zwischen dem IV. Genfer Abkommen von 1949 und den Haager Konventionen einerseits und der neuen Regelung, die vor allem dazu bestimmt ist, die Bevölkerung vor den Gefahren zu schützen, die durch die Waffen und deren Auswirkungen verursacht werden, andererseits bestehen, damit die Garantien, die die erstgenannten Abkommen den Zivilpersonen in Kriegszeiten gewähren, nicht unterschätzt werden.

Sie waren der Auffassung, dass über mehrere wichtige Fragen, -- Waffen mit unkontrollierbarer Wirkung, Wiedervergeltungsmassnahmen, Sanktionen --, die in gewissen Fällen und in anderen Bereichen einen politischen Charakter annehmen könnten, das Rote Kreuz einen umso wertvolleren Beitrag hiezu leisten könne, als es bestrebt sei, auf dem ihm eigenen, rein humanitären Gebiet zu bleiben. Obwohl der neuen Regelung, die der nächsten Rotkreuzkonferenz vorgelegt wird,

(1) Analytischer Bericht, Juni 1956

absichtlich im Hinblick auf eine bessere Verwendung die Form eines Entwurfs für eine internationale Konvention gegeben wurde, so ist sie nichtsdestoweniger aus der Perspektive des Roten Kreuzes zu betrachten, d. h. letzten Endes als ein Appell an das Gewissen aller und insbesondere der Regierungen.

Auf Grund der wertvollen Beiträge dieser Arbeitsgruppe sowie der Bemerkungen, die von den nationalen Rotkreuzgesellschaften mitgeteilt worden waren, konnte das IKRK die Fassung des Entwurfs von Regeln erstellen, die als Grundlage für die Beratungen der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz dienen wird. Diese neue, gedruckte Fassung wurde im Herbst 1956 unter dem Titel Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist den nationalen Gesellschaften sowie den an dieser Konferenz teilnehmenden Regierungen zugestellt, damit ihnen genügend Zeit für deren Studium bliebe. Das IKRK hofft, dass dieser Text bei den nationalen Gesellschaften und den Regierungen, die im obersten Organ des Roten Kreuzes vertreten sein werden, eine ebenso grosse und fruchtbare Aufmerksamkeit findet, wie sie bereits für die erste Fassung des Entwurfs von Regeln bekundet worden war.

*

*

*